

RS UVS Vorarlberg 1996/10/31 1-0659/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1996

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal ist, welche Richtungspfeile der Beschuldigte nicht beachtet hat und inwieweit (wodurch) er diese Pfeile nicht beachtet hat.

Schlagworte

Nichtbeachten von Richtungspfeilen; wesentliches Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at